

15. Findet § 118 des braunschweigischen Berggesetzes vom 15. April 1876, Gesetz- und Verordnungsamml. S. 109 (§ 115 des preussischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865), auch auf Gewerkschaftsbeschlüsse Anwendung, deren Inhalt lediglich in der Ablehnung gestellter Anträge besteht?

V. Zivilsenat. Ur. v. 20. November 1902 i. S. der Ehefrau F. (Rl.)
w. Gewerkschaft „Wilhelmshall“ (Bell.) u. die Dresdner Bank
(Nebeninterv.). Rep. V. 272/02.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht hiesig.

Klägerin, als Gewerkin der beklagten Gewerkschaft klagte gemäß § 118 des braunschweigischen Berggesetzes auf Aufhebung eines Beschlusses dieser Gewerkschaft, durch den zwei Anträge auf Ausschreibung von Zubußen behufs Aufbringung der zur Beseitigung eines Wasser- einbruchs erforderlichen Geldmittel mit Stimmgleichheit abgelehnt

worden waren. Die Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg. Auch die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Beide Vorinstanzen haben, indem sie für die Auslegung des § 118 des braunschweigischen Berggesetzes die Rechtsprechung zu dem vorbildlich gewesenen und wörtlich gleichlautenden § 115 des preussischen Berggesetzes verwerten, die Anfechtungsklage aus Rechtsgründen abgewiesen. Der Berufungsrichter stützt seine Entscheidung auf einen doppelten Gesichtspunkt. Einmal nimmt er an, es liege überhaupt kein formeller Gewerkschaftsbeschluß im Sinne des angeführten § 118, der Gegenstand einer Anfechtung sein könne, vor, da die gestellten Anträge mit Stimmengleichheit abgelehnt seien, nach § 116 Abs. 1 des Berggesetzes aber ein Gewerkschaftsbeschluß nur durch Stimmenmehrheit zustande kommen könne. Sodann erachtet der Berufungsrichter im Anschluß an die Ausführungen in dem reichsgerichtlichen Urteil vom 20. Oktober 1900,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 47 S. 293,

die Anfechtung auch deshalb für ausgeschlossen, weil sie nur gegenüber Beschlüssen, die eine Veränderung der bisherigen Sachlage im Betriebe herbeiführen wollen, gegeben sei. Im vorliegenden Falle sei der Zustand, auf dessen Beseitigung die abgelehnten Anträge abzielten, nämlich das Stillliegen des Betriebes infolge des Wassereinbruchs, bereits zur Zeit der Abhaltung der Gewerkschaftsversammlung vorhanden gewesen. Es fehle daher an der angegebenen Voraussetzung.

Die Revision greift beide Entscheidungsgründe an, indem sie gegenüber dem ersten geltend macht, bei Stimmengleichheit seien die gegen den Antrag abgegebenen Stimmen als Stimmenmehrheit im Sinne des § 116 anzusehen. Den zweiten Entscheidungsgrund hält sie deshalb für hinfällig, weil es nicht auf die äußere Fassung und den Wortlaut des Beschlusses, sondern auf dessen sachlichen Inhalt ankomme, dieser aber im vorliegenden Falle Einstellung des Bergwerksbetriebes bedeute. Ob der erste Entscheidungsgrund haltbar ist, braucht nicht untersucht zu werden, da jedenfalls der zweite, der von der Revision mit Unrecht bekämpft wird, das angefochtene Urteil trägt. Ein Gewerkschaftsbeschluß, der einer Aufhebung im Rechtswege unterliegen soll, muß, was auch im übrigen sein Inhalt sein mag, jedenfalls so beschaffen sein, daß im Falle seiner Ausführung an dem

bisherigen Zustande der Bergwerksverwaltung etwas geändert, im Falle seiner Aufhebung der Zustand, wie er vor Fassung des Beschlusses bestand, wiederhergestellt wird. Daraus folgt nun freilich nicht notwendig, daß die Wirkung des den Beschluß aufhebenden Richterspruchs immer nur negativ sein muß. Vielmehr kann sie unter Umständen zugleich auch eine positive sein, so namentlich, wenn der Beschluß auf Einstellung des Betriebes lautet, und infolge seiner Aufhebung der Betrieb fortgesetzt wird. Positiv wirkt in diesem Falle der Richterspruch unbeschadet der anderen, in dem reichsgerichtlichen Urteil vom 20. October 1900 hervorgehobenen Wirkung, wonach auch ein solches Urteil negativ insofern ist, als es die beschlossene Veränderung, nämlich die Einstellung des Betriebes, inhibiert, also bestimmt, daß eine beschlossene Maßregel zu unterbleiben hat. Dagegen ist die Möglichkeit, einen Gewerkschaftsbeschl. im Rechtswege anzufechten, schlechthin dann ausgeschlossen, wenn der Beschluß rein negativ ist, d. h. lediglich dahin geht, daß einem gestellten Antrage keine Folge zu geben sei. Auf den Inhalt des abgelehnten Antrags und den sich daraus ergebenden entgegengesetzten Inhalt des Beschlusses kommt dabei nichts an. Denn in jedem Falle müßte die Aufhebung eines solchen negativen Beschlusses die davon betroffene Gewerkschaft nicht bloß überhaupt zu einem Tun, sondern speciell zu einem dermaßen gestalteten Tun verpflichten, daß dadurch eine Änderung der früheren, vor Aufhebung des Beschlusses vorhanden gewesenen Sachlage herbeigeführt würde. Der Richter müßte sich darüber aussprechen, was an die Stelle der beseitigten Negative zu treten habe, ob dem abgelehnten Antrage stattzugeben, oder welche sonstige positive Maßregel auszuführen sei. Zu einem so weitreichenden Eingriff in die Verwaltung einer Gesellschaft oder Körperschaft ist der Richter nur befugt, wenn das Gesetz ihm ausdrücklich eine dahin gehende Ermächtigung erteilt. Sie bestand früher nach §§ 23, 24 A. L. R. I. 17 für die unter die Vorschriften dieses Titels fallenden Rechtsgemeinschaften. Für die bergrechtlichen Gewerkschaften aber ist eine entsprechende Bestimmung von dem preußischen Berggesetz und dem ihm wörtlich nachgebildeten braunschweigischen Gesetz nicht aufgenommen worden. Es bewendet daher hier bei der allgemeinen Regel, wonach innere Verwaltungsangelegenheiten einer Personengemeinschaft der richterlichen Einmischung entzogen sind.“ . . .